

wolle. In diesem Falle würden wir solchen verlassen, vorausgesetzt, daß der Herr Referent nicht noch Etwas hinzuzufügen habe.

Referent Abg. Poppe: Die Rübenzuckerfabrikation, meine Herren, gehört der neuern Zeit an, wir sehen sie in unsern Nachbarländern in dem Zeitraume der letzten 15 bis 20 Jahre in einem fortwährenden Wachstume und wir sehen die Prosperität dieser Zuckerfabriken bei einer unausgesetzten Zunahme der Steuern. Wenn nun also in jenen Ländern sich die Ergebnisse in so einem überaus günstigen Maße herausgestellt haben, so muß es Die, welche nicht Landwirthe sind, doch ganz besonders Wunder nehmen, daß wir in Sachsen, wo wir das Glück haben, eine so große Anzahl der tüchtigsten Landwirthe zu besitzen, die ausgezeichnet sind, sowohl durch ihren Unternehmungsgeist, wie durch ihre Mittel, daß wir in Sachsen demungeachtet nie diesen Zweig besonders ergriffen hätten, und man wollte denselben wenigstens, wie das heute noch erwähnt wurde, auf ein geringeres Maß zurückgeführt sehen; er wird sich auch, nach den Urtheilen, die ich von den sachverständigsten Männern gehört habe, nie bedeutend ausdehnen können. Es muß das also in unsrer Bodenbeschaffenheit liegen, daß unsre Landwirthe sich bei der seitherigen Benützung eine bessere Rente von dem Boden verschaffen, als das wohl in andern Ländern der Fall ist. Die Deputation hat sich indessen in speciellen Erörterungen dieser Frage nicht eingelassen, sondern ich glaube es im Namen derselben sagen zu können, daß wir es eigentlich mit der Steuerfrage zu thun haben. Und wenn Sie, meine geehrten Herren, unser Einnahmehudget, diese Position betreffend, betrachten, so werden Sie wohl finden, daß eine noch zulässige Erhöhung dieser Runkelrübenzuckersteuer, selbst nur in einem geringen Verhältnisse angenommen, für Sachsen selbst viele Tausende in unsre Staatskassen geführt haben würde, die dann den Steuerpflichtigen gewiß zu wünschen sind. Und wenn die Steuer, wie sie vorgeschlagen worden ist (dem Vernehmen nach nämlich), von 6 auf 7½ Neugroschen erhöht wird, so ist meine Ueberzeugung, daß auch noch bei einem höhern Satze die Runkelrübenzuckerfabrikanten ein überaus gutes und sehr lohnendes Geschäft machen werden. Das sind die Gründe gewesen, warum die Deputation sich im Interesse des Landes und, wie wir wohl auch annehmen können, unsrer hohen Staatsregierung am Schlusse ihrer Mittheilung über die Rübenzuckersteuerangelegenheit derart zu äußern gedrungen fühlte, wie es am Schlusse geschehen ist. Erlauben Sie mir nun im Vortrage fortzufahren:

In Ansehung

C.

der Uebergangsabgaben,

sind Veränderungen in dem abgelaufenen dreijährigen Zeitraume nicht eingetreten.

Nur ist es infolge des erweiterten Zollvereins nöthig geworden, eine anderweite vollständige Uebersicht der Uebergangsabgabensätze aufzustellen, wie dieselben in denjenigen Zollvereinsstaaten, wo auf die Production oder Zubereitung gewisser eigener Erzeugnisse Steuern gelegt sind, von gleichnamigen Erzeugnissen bei der Einfuhr anderer Vereinsländer dormalen erhoben werden.

Die betreffende Verordnung nebst beigegebener Uebersicht dieser Steuersätze findet sich

Gesetz- und Verordnungsblatt 1854, S. 180—189.

Diese Uebergangsabgabensätze betreffen vornehmlich den in den Vereinsstaaten erzeugten Weintraubenmost, Tabaksblätter, Tabakfabrikate, Biere und Branntwein.

Die Deputation kann die Regelung und neue Aufstellung dieser Abgaben, die auf möglichste Parität basirt sind, nur für vollkommen gerechtfertigt finden.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand zu dem Vorgelesenen Etwas zu bemerken? — Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich den Herrn Referenten, seinen Vortrag fortzusetzen.

Referent Abg. Poppe:

D.

die Branntweinsteuer betreffend.

Diese für die Staatskasse, gleichwie für die Interessen der landwirthschaftlichen Gewerbe wichtige, und in ihrem Gefolge für die gesammte Bevölkerung höchst einflußreiche Steuer, hat in den letzten drei Jahren verschiedenartige Erscheinungen dargeboten, deren das Allerhöchste Decret, S. 386 bis mit 389 in ausführlicher Weise erwähnt.

Zunächst wird

a.

der Maßnahmen gedacht, zu welcher sich das Herzogthum Nassau veranlaßt sah, und welche im Wesentlichen darin bestanden, daß auf den, in jenem Lande erzeugten Branntwein-Spiritus nach andern Ländern für jede Maß 4¼ kr. als Export-Prämie bewilligt, dagegen für den in Nassau eingehenden Spiritus 12 Gulden Uebergangssteuer für die Dhm erhoben wurde.

Da in Hinsicht dieser Steuer nur eine Steuergemeinschaft zwischen Sachsen, Preußen und Thüringen stattfindet, so könnten zwar die von Nassau ausgehenden Maßregeln einen, wenn auch nicht bedeutenden finanziellen Nachtheil für den engern Steuerverein durch die geographische Lage der preussischen Rheinprovinzen und des Herzogthums Nassau herbeiführen, indeß waren solche nach dem Vertrage vom 4. April 1853, Art. 11, die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffend, vollkommen zulässig.

In dem Gesetz- und Verordnungsblatte von 1855, S. 639 bis 640, ist darüber das Nähere enthalten.

b.

Nach der laut Verordnung vom 28. Juni 1854.

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 144,

eingetretenen Steuererhöhung für den aus mehligem Stoffen erzeugten Branntwein mußte auch die Frage in Betracht gezogen werden, ob nicht der aus Rübensyrup, Runkelrüben oder andern Rübenarten erzeugte Spiritus ebenfalls mit der erhöhten Steuer zu belegen sei.

Diese Erörterung berührte zunächst Preußen und Thüringen, wo schon seit längerer Zeit die Branntweinbereitung aus Rübenklassen einen sehr bedeutenden Aufschwung ge-